



Segler-Kameradschaft Essen-Heisingen e.V.

SATZUNG

Diese von der Mitgliederversammlung am 27.01.2013 beschlossene Fassung wurde am 09.08.2013 beim Amtsgericht Essen unter VR 1358 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1

Name, Sitz, organisatorische Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Seglerkameradschaft Essen-Heisingen e.V."

Er wurde am 17. Juni 1969 gegründet und ist beim Amtsgericht Essen im Vereinsregister unter der Nummer VR 2079 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- a. Deutscher Seglerverband e.V.
- b. Seglervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.
- c. Essener Sportbund e.V.

Er erkennt die Satzungen und Ordnungsbestimmungen dieser Organisationen als für sich verbindlich an.

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Essen;
- 1.2 Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß;
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck

Der Verein verwirklicht folgende Ziele:

- a. Förderung des Fahrten- und Regattasegelns
- b. Förderung des Jugendsegelns
- c. Durchführung von Kursen für Jugendliche und Erwachsene
- d. Durchführung von vereinsinternen und offenen Regatten.

Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitglieder
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- 4.1 Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die für außerordentliche Verdienste für den Verein zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt worden sind. Sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand unter Hinzuziehung des Ehrenrates.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten im Verein, ausgenommen das passive Wahlrecht nach Ziffer 6.7.
- 4.3 Fördermitglieder sind Mitglieder, denen die Förderung des Vereins durch finanzielle Mittel obliegt. Sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt, sind von Arbeits- und sonstigen Diensten befreit und haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.
- 4.4 Ein Aufnahmegesuch muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung. Im Regelfall erfolgt zunächst die Aufnahme für eine Probezeit. Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die zur Probe aufgenommen werden, besitzen alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder (bzw. jugendlicher Mitglieder) mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Ablehnungen werden schriftlich mitgeteilt. Gründe brauchen nicht angegeben zu werden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Jahresende mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Ausschluss erfolgt durch den Ehrenrat mit Zweidrittelmehrheit bei erheblich vereinschädigendem Verhalten (z.B. strafbare Handlung, erheblicher Verstoß gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Anmahnung). Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Wiederaufnahme kann nur mit Zustimmung des Ehrenrats (Zweidrittelmehrheit) erfolgen.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Umlagen dürfen das Fünffache des Beitrages für ordentliche Mitglieder nicht überschreiten. Die Gebühren für Land- und Stegliegeplätze werden von der Gemeinschaft der Bootseigner festgelegt.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Jugendversammlung
- Der Ehrenrat

6.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens. Er ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich.

6.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Dem Steg-/Platzwart
- Dem Fahrtenwart
- Dem Regattawart
- Dem Jugendwart
- Dem Sozialwart

Arbeitsberichte des erweiterten Vorstandes sind Planung und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Abstimmung der Vereinsverwaltung auf breiter Basis.

6.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge aus dem Mitgliederkreis sind acht Tage vor der Versammlung beim Schriftwart einzureichen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, wobei diese Bestimmung sowie § 2 und § 3 nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein dürfen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies ein Stimmberechtigter verlangt. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für eine zweijährige Amtszeit. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in den Jahren mit ungeraden Endzahlen, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit geraden Endzahlen gewählt. Wiederwahl der jeweils turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für eine 2-Jährige Amtszeit gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, jedes Vorstandsmitglied im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins abzuwählen.

In jeder Jahreshauptversammlung ist ein Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Bauvorhaben bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

6.4 Der Ehrenrat setzt sich aus fünf in der jeweiligen Jahreshauptversammlung für ein Jahr zu wählenden Mitgliedern zusammen. Wiederwahl ist zulässig. Zur Beschlussfassung ist die ordentliche Einladung aller Ehrenratsmitglieder und die Anwesenheit von mindestens drei Ehrenratsmitgliedern erforderlich. Der Ehrenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten, Ehren- und Ausschlussverfahren mit Zweidrittelmehrheit. Seine Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten. Sie werden durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeführt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

6.5 Die Kassenprüfer haben die Kasse, das Vermögen und Inventar des Vereins jährlich mindestens einmal zu prüfen und in einem Prüfbericht schriftlich niederzulegen. Die Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus. Wiederwahl ist nach einer Unterbrechung von einem Jahr möglich.

6.6 Über jede Versammlung und Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das in der nächsten gleichgearteten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzutragen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6.7 Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand, Ehrenrat und als Kassenprüfer ist die Vollendung des 21. Lebensjahres erforderlich.

§ 7

Platz-/Stegordnung

Die Hausordnung sowie die Platz-/Stegordnung sind zur Regelung des Verhaltens im Vereinsheim und am Steg zu erstellen. Für die Einhaltung sollen neben dem Steg-/Platzwart alle Mitglieder Sorge tragen.

§ 8

Liegeplätze

Land- und Stegliegeplätze werden durch den Vorstand vergeben; dieser ist an den Mehrheitsbeschluss der Liegeplatzversammlung gebunden. Hierbei entscheidet die Versammlung der Landliegeplatzinhaber über die Vergabe der Landliegeplätze, die Versammlung der Wasserliegeplatzinhaber über die Vergabe der Wasserliegeplätze.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V., Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die Auflösung des Vereins ist eine 90%-ige Mehrheit einer nur zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.